

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Bau, Umwelt,
Stadtentwicklung und Energie

Schriftführung: Herr Thomas Kron
Telefon: 06074 911210
E-Mail: thomas.kron@roedermark.de

13. November 2024

E i n l a d u n g

Ich lade Sie ein zu der
**29. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und
Energie am Mittwoch, 20.11.2024, um 19:30 Uhr.**
Sitzungsort: **Mehrzweckraum der Halle Urberach, Am Schellbusch 1**

Tagesordnung:

- | | |
|---------------------------|---|
| TOP 1 | Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit |
| TOP 2 | Sachstand Fuß- und Radverkehrskonzept
(ohne Vorlage, Vortrag Planungsbüro) |
| TOP 3 | Vorstellung der Planung für die Traminer Straße 45 und 62, ehemals
Autohaus Mieth
(ohne Vorlage, Vortrag Planungsbüro) |
| TOP 4
(Stavo
TOP 8) | Grundstückstausch Volksbank-Parkplatz
Vorlage: VO/0306/24 |
| TOP 5
(Stavo
TOP 6) | Aufstellung eines kommunalen Wärmeplans nach § 13 Abs. 1 des Hessischen
Energiegesetzes
Vorlage: VO/0314/24 |
| TOP 6
(Stavo
TOP 7) | Abschluss eines "öffentlich-rechtlichen Vertrags über die interkommunale
Zusammenarbeit im Bereich der kommunalen Wärmeplanung im Konvoi"
zwischen den Kommunen Rödermark, Rodgau, Mühlheim am Main und
Obertshausen gemäß § 54 VwVfG
Vorlage: VO/0315/24 |

- TOP 7 Antrag FDP-Fraktion: Klimaneutraler Kraftstoff (HVO100) für die Fahrzeuge
(Stavo der Stadt Rödermark
TOP 12) Vorlage: FDP/0168/24
- TOP 8 Antrag der Fraktion FWR: Änderung Richtlinien Förderung von Mini-PV
(Stavo Anlagen ("Balkonkraftwerke")
TOP 13) Vorlage: FWR/0259/24
- TOP 9 Antrag FDP-Fraktion: Sicherstellung der Barrierefreiheit (Aufzug) am Bahnhof
(Stavo Ober-Roden
TOP 14) Vorlage: FDP/0261/24
- TOP 10 Einschlägige Punkte zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
- TOP 11 Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

F. d. R.

gez. Gerhard Schickel
Vorsitzender

gez. Lucia Groh
Stellv. Schriftführung

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Liegenschaften	Vorlage-Nr: VO/0306/24 AZ: I/6/2/941-12 Datum: 31.10.2024 Verfasser Gr
Grundstückstausch Volksbank-Parkplatz	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
11.11.2024	Magistrat
12.11.2024	Betriebskommission EB "Kommunale Betriebe Rödermark"
20.11.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
21.11.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
03.12.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Wie den städtischen Gremien bereits durch diverse Vorlagen bekannt ist, soll im Zuge der Umgestaltung der funktionalen Mitte die Freifläche zwischen dem ehemaligen Feuerwehrhaus und dem Volksbankgebäude in eine flexibel nutzbare, barrierefreie, öffentliche Platzfläche umgestaltet werden.

Die betroffene Fläche befindet sich im Eigentum der Frankfurter Volksbank Rhein/Main eG, die darauf ihre Parkplätze nachgewiesen hat. Mit der Frankfurter Volksbank Rhein/Main eG wurden Verhandlungen geführt, den Ersatz für die VOBA-Parkplätze auf einer Teilfläche der städtischen Grundstücke Dieburger Straße 29 und 31 durch Herstellung der gleichen Anzahl von Parkplätzen zu schaffen.

Die Vertragsverhandlungen für den Grundstückstausch sind jetzt abgeschlossen. Der Vertragsentwurf enthält unter anderem die Absichtserklärung der Frankfurter Volksbank Rhein/Main eG, den „neuen“ Parkplatz in eine von der Stadt längerfristig angestrebte städtebauliche Entwicklung des Bereichs Dieburger Straße 29-35 mit einzubringen, wenn die entsprechenden Stellplätze im Gegenzug an anderer Stelle gesichert werden.

Für den Abschluss des Grundstückstauschvertrages ist ein entsprechender Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Rödermark erwirbt von der Frankfurter Volksbank Rhein/Main eG eine Teilfläche von ca. 322 m² aus dem Grundstück Gemarkung Ober-Roden Flur 19 Flurstück 191/4, auf der sich ein Parkplatz befindet.

Im Gegenzug erhält die Frankfurter Volksbank Rhein/Main eG eine Teilfläche von ca. 322 m² aus den Grundstücken Gemarkung Ober-Roden Flur 19 Flurstück 188, Dieburger Straße 31, und Flurstück 189/2, Dieburger Straße 29.

Die Kommunalen Betriebe errichten auf der zu tauschenden Teilfläche einen Parkplatz für die Frankfurter Volksbank Rhein/Main eG als Ersatz für die entfallenen Parkplätze.

Der Flächentausch erfolgt wertgleich.

Die Kosten der Vermessung und Vertragsdurchführung trägt jede Vertragspartei anteilig.

Die Kommunalen Betriebe tragen die Kosten dieser Maßnahme.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlage

Plan Tauschgrundstücke



Legende

- Neubau Parkplätze
- Neubau Grünfläche
- Baum Neu
- Bestand
- ⊕ Baum Bestand

Anlage:
Tauschgrundstücke STADT (grün),
VOBA (rot)



Bauherr:  Dieburger Straße 13 1-7 63322 Rödermark		Planung: Ingenieurbüro Hampel GmbH & Co. KG Wehrweg 5 • 64946 Groß-Zimmern Tel: 06071/3911-867 Fax: 3911-36 Mail: post@ib-hampel.com	
Projekt: Parkplatz Volksbank Flächentausch			
Zeichnung: Lageplan ohne Gebäude Variante 2			
Vorplanung		bearbeitet: 08.08.2024 gezeichnet: 08.08.2024 Projektnummer: 24-4501 Blattnummer: 1/4 Blattgröße: 420 mm x 594 mm	CH DK (A2)
Freigabe Bauherr:		Maßstab: 1 : 250	
Datum/Unterschrift			

-Vorabzug-

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Umwelt	Vorlage-Nr: VO/0314/24 AZ: Datum: 06.11.2024 Verfasser Sche
Aufstellung eines kommunalen Wärmeplans nach § 13 Abs. 1 des Hessischen Energiegesetzes	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
11.11.2024	Magistrat
20.11.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
21.11.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
03.12.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Gemäß der Verordnung zur kommunalen Wärmeplanung des Hessischen Energiegesetzes § 13 Abs. 1 sind alle Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern verpflichtet, zur Erreichung der Energie- und Klimaziele, eine kommunale Wärmeplanung zu entwickeln. Diese ist fortlaufend zu aktualisieren und zu veröffentlichen.

Die kommunale Wärmeplanung ist zunächst eine unverbindliche Fachplanung. Sie ist jedoch ein zentrales Instrument für die Transformation der Energieversorgung und des Gebäudebestandes zur Erreichung der Klimaneutralität bei der Versorgung mit Wärme.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, hat die Stadt Rödermark bereits eine Konnexitätszahlung in Höhe von 18.915,65 € vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum erhalten.

Folgende Elemente sind Bestandteil einer kommunalen Wärmeplanung

- Bestandsanalyse
- Potentialanalyse
- Zielszenarien inkl.
- Nutzung erneuerbarer Energien
- Möglichkeiten der Nahwärmeversorgung
- Einteilung des Stadtgebietes in verschiedenen Eignungsgebiete
- Umsetzungskonzept

Aktuell bereiten wir eine gemeinsame Ausschreibung mit den Nachbar-Kommunen Mühlheim am Main, Obertshausen und Rodgau im sogenannten „Konvoi-Verfahren“ vor.

Das Thema und die Notwendigkeit eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Zusammenarbeit ist Gegenstand eines separaten Beschlusses.

Geplant ist es, ein Planungsbüro mit der Erstellung eines kommunalen Wärmeplans für die oben genannten Kommunen über 4 Lose zu beauftragen. Die Kosten der Dienstleistungen, die alle 4 Kommunen betreffen, werden nach der Einwohnerzahl aufgeteilt. Alle restlichen Leistungen werden über die Lose abgerechnet.

Beschlussvorschlag:

Gemäß der gesetzlichen Vorgaben des § 13 Abs. 1 des Hessischen Energiegesetzes soll ein kommunaler Wärmeplan für Rödermark erstellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja / Nein

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

vom/der Umwelt	Vorlage-Nr: VO/0315/24 AZ: Datum: 06.11.2024 Verfasser Sche
Abschluss eines "öffentlich-rechtlichen Vertrags über die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der kommunalen Wärmeplanung im Konvoi" zwischen den Kommunen Rödermark, Rodgau, Mühlheim am Main und Obertshausen gemäß § 54 VwVfG	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
11.11.2024	Magistrat
20.11.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
21.11.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
03.12.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Zur Erstellung des Wärmeplans soll ein leistungsfähiges Fachbüro beauftragt werden. Im Hinblick auf die umfangreichen und komplexen Anforderungen aus dem Wärmeplanungsgesetz sowie der Tatsache, dass nun bundesweit alle Kommunen die gleiche Pflicht haben, beabsichtigen die Kommunen Rödermark, Rodgau, Mühlheim am Main und Obertshausen im Bereich der kommunalen Wärmeplanung zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit umfasst vorrangig die Ausschreibung der entsprechenden Dienstleistungen. Es sollen zudem weitere Synergien (z.B. gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit in der Sache) genutzt werden.

Die wesentlichen Vertragsbedingungen lauten:

Gegenstand des Vertrags ist die gemeinsame Durchführung eines transparenten und wettbewerblichen Vergabeverfahrens zur Auswahl eines geeigneten Dienstleisters für die Erstellung des Wärmeplans. Aufgrund der Vergabe nach Einzellosen besteht die Möglichkeit, dass die Kommunen unterschiedliche Dienstleister zu beauftragen haben.

Ziel ist es, für jede beteiligte Kommune einen individuellen kommunalen Wärmeplan zu erstellen. Im Bearbeitungsprozess sowie ggf. darüberhinausgehend sollen mögliche inhaltliche Synergien genutzt werden.

Organisationsstruktur: Die beteiligten Kommunen bilden zur Beratung und Koordination eine Steuerungsgruppe. Weiterhin werden eine Projektleitung und zugleich Leitung der Steuerungsgruppe benannt. Die Leitung wird von der Stadt Rodgau übernommen.

Finanzierung: Gemäß des Vertrags wird eine gemeinsame Ausschreibung mit 4 Losen (je Kommune ein Los) angestrebt. Somit ist sichergestellt, dass die jeweilige Kommune die konkreten Kosten der Wärmeplanung je Einzellos zu tragen hat. Für die Ausschreibungsleistung über die Vergabestelle der Stadt Rodgau entstehen den anderen Kommunen keine Kosten.

Für den Fall, dass ein Dienstleister mehrere Vertragskommunen betreut, werden darüberhinausgehende gemeinsame Leistungen gemäß Vertrag von den beteiligten Kommunen prozentual entsprechend der Einwohnerzahl übernommen.

Beschlussvorschlag:

Der öffentlich-rechtliche Vertrag (siehe Anlage) wird gemäß den in der Sachdarstellung genannten Vertragsbedingungen abgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja / Nein

Anlagen

2024-10-31 Finaler Entwurf-Kooperationsvertrag

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die interkommunale Zusammenarbeit
im Bereich der Kommunalen Wärmeplanung im Konvoi

Zwischen

der **Stadt Rödermark**
Dieburger Straße 13 – 17, 63322 Rödermark
vertreten durch den Magistrat der Stadt Rödermark

und

der **Stadt Rodgau**
Hintergasse 15, 63110 Rodgau
vertreten durch den Magistrat der Stadt Rodgau

und

der **Stadt Mühlheim**
Friedensstraße 20, 63165 Mühlheim am Main
vertreten durch den Magistrat der Stadt Mühlheim

und

der **Stadt Obertshausen**
Schubertstraße 11, 63179 Obertshausen
vertreten durch den Magistrat der Stadt Obertshausen

- nachfolgend **Vertragskommunen** genannt -

wird im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit der nachfolgende koordinationsrechtliche öffentlich-rechtliche Vertrag, gemäß §§ 54 ff. des hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, in der derzeit gültigen Fassung, geschlossen.

Präambel

Angesichts der voranschreitenden Energiewende erkennen wir die bedeutenden Vorteile einer koordinierten Kommunalen Wärmeplanung im Konvoi. Das erklärte Ziel der Bundesregierung, bis 2045 einen treibhausgasneutralen Gebäudebestand zu schaffen, hat durch Kriege und Ressourcenverknappung enorm an Bedeutung gewonnen. Ziel des gemeinsamen Handelns ist es, den Energiebedarf von Gebäuden durch energetische Sanierungen drastisch zu senken und somit den Kohlenstoffdioxid-Ausstoß deutlich zu verringern sowie die Energieversorgung nach Möglichkeit durch erneuerbare Energien abzudecken. Um fundierte Aussagen über den Ist-Zustand treffen zu können und damit eine Orientierung zu erhalten, in welcher Form eine zukünftig nachhaltige Energieversorgung gestaltet werden kann, ist es unerlässlich einen Kommunalen Wärmeplan zu erstellen.

Durch eine gemeinschaftliche Herangehensweise im kommunalen Konvoi können wir eine effizientere Nutzung unserer Ressourcen erreichen und gleichzeitig die Umweltbelastung minimieren. Die Synergien, die sich daraus ergeben, ermöglichen es uns, unsere Energieinfrastruktur kosteneffektiv zu optimieren und innovative Lösungen auch über die Gemarkungsgrenzen hinaus zu entwickeln, die den Bedürfnissen aller Vertragskommunen entsprechen. Der fachliche und bedürfnisorientierte, interkommunale Austausch von Fachwissen und Erfahrungswerten zwischen den Vertragskommunen trägt dazu bei, dass neue effizientere Prozesse angestoßen und auch etabliert werden können.

Die Kommunale Wärmeplanung im Konvoi bietet damit die Möglichkeit, die überregionale Wertschöpfung zu steigern und die soziale Kohäsion zu fördern, indem sie Bürgerschaft, Unternehmen und die Vertragskommunen zusammenbringt, um gemeinsam an der Gestaltung einer nachhaltigen Zukunft zu arbeiten. Durch die Integration verschiedener Energiequellen und -technologien kann zudem die Versorgungssicherheit erhöht werden. Insgesamt ermöglicht die Kommunale Wärmeplanung im Konvoi eine ganzheitliche und zukunftsorientierte Herangehensweise an die Energieversorgung der Kommunen, die nicht nur ökologisch, sondern auch soziale und wirtschaftliche Vorteile bietet.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Die Vertragspartnerinnen sind sich darüber einig, dass sie im Bereich der Kommunalen Wärmeplanung im Konvoi miteinander zusammenarbeiten wollen. Dieser Vertrag regelt, welche Arbeitsschritte dafür vorgenommen werden, wie die Aufgabenverteilung hierfür innerhalb dieses Konvois vorgenommen wird und wie die zugehörige Kostenverteilung aussieht.

Die Kommunale Wärmeplanung wird als eine gemeinsame Ausschreibung mit 4 Lose ausgeschrieben. Alle zukünftigen Entscheidungen werden durch eine gemeinsame Steuerungsgruppe einvernehmlich gefällt.

§ 2

Umfang der Aufgaben

- (1) Die Vertragskommunen werden auf Grundlage dieses Vertrages jeweils einen externen Dienstleister mit der Erstellung jeweils eines Kommunalen Wärmeplans pro Kommune beauftragen. Die Vertragskommunen sind sich darüber einig, dass für jede Vertragskommune ein auf die jeweilige Gemarkung individuell an die Bedürfnisse angepasster Kommunaler Wärmeplan zu erstellen ist.
- (2) Die Vertragskommunen werden gemeinschaftlich ein Leistungsverzeichnis erstellen und den Prozess bis zur Fertigstellung des Kommunalen Wärmeplans (exemplarisch Bestandsanalyse, Potenzialanalyse, Szenarienermittlung, Erstellung eines Maßnahmenkatalogs etc.) gemeinsam

begleiten. Die Vertragskommunen sind sich darüber einig, dass die Datenerhebung, die im Rahmen der Erstellung des Kommunalen Wärmeplans erforderlich wird, von dem zu beauftragenden externen Dienstleister vollumfänglich durchgeführt wird und die Kommunen hierbei nur unterstützend tätig werden. Sollten darüberhinausgehende Daten zur Erstellung des Kommunalen Wärmeplans erforderlich und von dem externen Dienstleister angefordert werden, verpflichten sich die Vertragskommunen diesem die angeforderten Daten, sofern vorhanden, uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen.

- (3) Hinsichtlich der Beauftragung eines externen Dienstleisters für die Kommunale Wärmeplanung erarbeiten die Vertragskommunen gemeinsam qualifizierte Zuschlagskriterien und führen eine gemeinsame Ausschreibung durch. Jede Kommune vergibt den Auftrag jeweils eigenständig.
- (4) Die Vertragskommunen sind sich darüber einig, dass zur Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung Zuschüsse, Fördermittel und insbesondere Konnexitätszahlungen des Landes Hessen sowie des Bundes beantragt bzw. ausgeschöpft werden sollen.
- (5) Die Vertragskommunen sind sich darüber einig, die Öffentlichkeit über den Sachstand der Kommunalen Wärmeplanung durch gemeinsame Informationsvorlagen zu informieren. Die Informationsvorlagen sind im Einvernehmen mit der Steuerungsgruppe zu treffen. Die Vertragskommunen veröffentlichen den durch gemeinschaftliche Absprache getroffenen Informationsstand über die ihnen zur Verfügung stehenden Mitteilungskanäle.

§ 3

Durchführung der Aufgaben

- (1) Die Vertragskommunen bilden zur Beratung und Koordination der Kommunalen Wärmeplanung eine sogenannte Steuerungsgruppe. Diese besteht aus der jeweiligen, zuständigen Dienststellen- bzw. Dezernatsleitung sowie einer weiteren Person aus jeder Vertragskommune, die fachlich die Verantwortung für die Zusammenarbeit bei der Wärmeplanung vor Ort trägt. Daneben ist eine Vertretung des externen Dienstleistungsunternehmens, welches mit der jeweiligen Planung betraut werden wird, bei Bedarf zu laden.

Die Steuerungsgruppe entscheidet gemeinsam über Strategien und Projektschritte innerhalb der Kommunalen Wärmeplanung und repräsentiert die Belange und Perspektiven der kommunalen Vertretungen. Entscheidungen werden einvernehmlich gefasst. Die Vertretung des jeweiligen externen Dienstleistungsunternehmens ist an den Entscheidungen nicht beteiligt.

Die Steuerungsgruppe trifft sich mindestens einmal im Quartal und bei Bedarf häufiger, um sich über den Sachstand der Kommunalen Wärmeplanung auszutauschen. Daneben kann jede Vertragskommune unter Beachtung einer Ladungsfrist von 14 Tagen außerordentliche Treffen nach individuellem Bedarf einberufen. In Eilfällen kann diese Ladungsfrist auf ein dem Einzelfall angemessenes Maß verkürzt werden.

- (2) Daneben ist eine Projektleitung und zugleich Leitung der Steuerungsgruppe zu bestimmen, welche die Koordination der gemeinschaftlich beschlossenen Aufgaben organisatorisch übernimmt und für die Vertragskommunen mit außerhalb der Verwaltungen stehenden Akteuren interagiert sowie die Organisation und Moderation der Steuerungsgruppe selbst übernimmt. Die Leitung liegt bei der Stadt Rodgau. Sie hat hierfür eine Person zu bestimmen. Die Stellvertretung der Leitung wird durch die Stadt Mühlheim übernommen. Im Falle der Verhinderung übernimmt die Stadt Rödermark und sodann die Stadt Obertshausen nachgeordnet die Stellvertretung. Die stellvertretungsberechtigten Kommunen haben hierfür ebenfalls jeweils eine Person zu bestimmen.

Die stellvertretungsberechtigten Vertragskommunen haben die übrigen Vertragskommunen über personelle Veränderungen der Projektleitung bzw. dessen Stellvertretung unverzüglich zu informieren.

§ 4 Finanzierung

- (1) Die jeweilige Kommune trägt die konkreten Kosten der Wärmeplanung gemäß Einzellose.
- (2) Für den Fall, dass ein Dienstleister mehrere Vertragskommunen betreut, werden die Kosten im Innenverhältnis über die gemeinsamen Maßnahmen wie folgt getragen:

Die Vertragskommunen übernehmen den Rechnungsbetrag über die im Angebot des externen Dienstleisters enthaltenen gemeinsamen Leistungen entsprechend ihrer zugrunde gelegten Einwohnendenzahlen gemäß des letzten Stands vom Hessischen Statistischen Landesamt. Die Aufteilung der Rechnungsbeträge erfolgt durch den externen Dienstleister.
- (3) Sofern nicht im Angebot des externen Dienstleisters enthaltene gemeinsame Leistungen zusätzlich in Auftrag gegeben werden sollen, bedarf es der Zustimmung der Steuerungsgruppe. Die anfallenden Kosten für einvernehmlich beauftragte gemeinsame Zusatzleistungen, werden gemäß den vorgenannten Einwohnendenzahlen zwischen den Vertragskommunen prozentual verteilt.
- (4) Werden individuell verursachte zusätzliche Leistungen beauftragt, die nur einzelne Vertragskommunen benötigen, werden diese auch durch die betroffene Kommune getragen.
- (5) Die Stadt Rodgau, welche mit Unterstützung der übrigen Vertragskommunen die Projektführung übernimmt, wird die Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung als eine gemeinsame Auftragsausschreibung mit 4 Losen ausschreiben, um die unterschiedlichen Aspekte der Wärmeplanung abzudecken und eine spezialisierte Bearbeitung zu gewährleisten. Für den Fall, dass ein Dienstleister mehrere Vertragskommunen betreut, ist dieser nach den gemeinsam festgelegten Zuschlagskriterien beauftragte externe Dienstleister angehalten für jede Vertragskommune einen individuellen Kommunalen Wärmeplan zu erstellen sowie eine auf Grundlage von § 4 Absatz 2 dieses Vertrages differenzierte Abrechnungsaufteilung vorzunehmen und den jeweiligen Vertragskommunen zuzustellen. Für die Ausschreibungsleistung über die Vergabestelle der Stadt Rodgau entstehen den anderen Kommunen keine zusätzlichen Kosten. Bevor Kosten anfallen, die den normalen Verwaltungsaufwand bei einer der beteiligten Kommunen übersteigen, regeln die beteiligten Kommunen vorher die Kostenaufteilung im Einzelfall.

§ 5 Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag gilt für die komplette Projektlaufzeit. Die Projektlaufzeit beginnt mit 01.01.2025. Die Projektlaufzeit endet zum 30.06.2028. Ein vorzeitiges Ende wäre mit Abrechnung der Schlussrechnungen nach erfolgter Erstellung der Kommunalen Wärmepläne sowie der Zahlung der Kostenanteile der Vertragskommunen, gegeben.
- (2) Der öffentlich-rechtliche Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber allen Vertragskommunen zu erklären.

Die wirksame Kündigung berührt nicht die vertragliche Verpflichtung zur Zahlung des bereits an den externen Dienstleister übermittelten Auftrages nach Maßgabe des § 4 dieses Vertrages. Eine Rückgewähr des bereits gezahlten Rechnungsbetrages ist ausgeschlossen.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck des Vertrages und dem Willen der Vertragskommunen am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit der Vertrag lückenhaft sein sollte.

§ 7

Form, Nebenabreden und Ausfertigung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (3) Dieser Vertrag wird fünffach ausgefertigt. Jede Vertragskommune erhält eine Ausfertigung.

Für die Stadt Rödermark:

Rödermark, den

Der Magistrat

.....
(Jörg Rotter)
Bürgermeister

.....
(Andrea Schülner)
Erste Stadträtin

Für die Stadt Rodgau:

Rodgau, den

Der Magistrat

.....
(Max Breitenbach)
Bürgermeister

.....
(Janika Martin)
Erste Stadträtin

Für die Stadt Mühlheim:

Mühlheim, den

Der Magistrat

.....
(Dr. Alexander Krey)
Bürgermeister

.....
(Robert Ahrnt)
Erster Stadtrat

Für die Stadt Obertshausen:

Obertshausen, den

Der Magistrat

.....
(Manuel Friedrich)
Bürgermeister

.....
(Michael Möser)
Erster Stadtrat

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

	Vorlage-Nr: FDP/0168/24 Datum: 17.06.2024 Verfasser: Tobias Kruger, Dr. Rüdiger Werner
Antrag der FDP-Fraktion: Klimaneutraler Kraftstoff (HVO100) für die Fahrzeuge der Stadt Rödermark	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
26.06.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
27.06.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
11.07.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
18.09.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
19.09.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
01.10.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
20.11.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
21.11.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
03.12.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Unlängst hat der freie Verkauf des klimaneutralen Kraftstoffes HVO100 für Dieselfahrzeuge an Deutschen Tankstellen begonnen ¹²³.

„HVO 100 kann als Alternative zu fossilem Diesel getankt werden. Der Kraftstoff ist technisch ausgereift, am europäischen Markt verfügbar und kann von modernen Dieselverbrennern ohne Umrüstung genutzt werden.

Der entscheidende Unterschied zu fossilem Diesel ist, dass bei der Produktion von HVO mehr als 90 Prozent an Treibhausgas-Emissionen (THG-Emissionen) eingespart werden können. Derzeit erreicht HVO bereits eine THG-Einsparung von 87 Prozent. Das ist auf die Verwertung von biogenen Rest- und Abfallstoffen zurückzuführen.“⁴

Die Betankung von Dieselfahrzeugen mit HVO100 kann sowohl in Reinform als auch gemischt mit herkömmlichem, fossilem Dieselkraftstoff erfolgen.

¹ „Jetzt kommt der grüne Diesel“ – Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28.04.2024

² „HVO100: Alles über den neuen Kraftstoff“ – zdfheute vom 29.05.2024

³ <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/hvo100-kraftstoff-diesel-tanken-100.html>

⁴ <https://www.bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/faq-zu-hvo-100.html>

Erste Städte im Kreis Offenbach haben bereits damit begonnen, benutztes Speisefett für die Gewinnung von „Biodiesel“ zu sammeln.⁵

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat:

- 1) Zu prüfen und im zuständigen Fachausschuss zu berichten, ob und wenn ja welche Teile der aktuellen Fahrzeugflotte der Stadt Rödermark (inklusive aller Gesellschaften sowie der Feuerwehr) den klimafreundlichen Kraftstoff HVO100 heute schon (ganz oder zumindest anteilig) nutzen könnten.
- 2) Zu erörtern und zu berichten, ob ein Umbau des Teils der Fahrzeugflotte der Stadt Rödermark (inklusive aller Gesellschaften), der heute nicht mit HVO100 betankbar ist, technisch möglich ist, wie hoch die Umbaukosten wären und welche CO₂-Minderungspotenziale im Gegenzug bestehen.
- 3) Eine stadtweite Markterkundung in Zusammenarbeit mit der städtischen Wirtschaftsförderung zu öffentlichen Tankmöglichkeiten für HVO100 im Stadtgebiet durchzuführen und im Gespräch mit Tankstellenbetreibern zu erörtern, ob es bereits Überlegungen zur Schaffung eines solchen Angebotes gibt und ob die Zusage der Nutzung durch städtische Fahrzeuge die Schaffung eines solchen Angebots in Rödermark überhaupt ermöglichen und/oder beschleunigen würde.
- 4) Zu prüfen, ob es im näheren Umkreis von Rödermark (oder auch darüber hinaus) bereits (private) Anbieter gibt, die gebrauchte Speisefette zu HVO100 weiterverarbeiten und bereit wären, in Rödermark Sammelstellen zu etablieren oder durch Drittfirmen einrichten lassen, so dass das Sammeln und Abgeben von gebrauchten Speisefetten durch Privatpersonen (sowie ggfs. Gewerbetreibende) in Rödermark für die Gewinnung von „Biodiesel“ zukünftig möglich ist.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

⁵ „Aus Resten wird Biodiesel“ – Frankfurter Rundschau vom 16.05.2024

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR.:

	Vorlage-Nr: FWR/0259/24 Datum: 09.09.2024 Verfasser: Björn Beicken														
Antrag der Fraktion Freie Wähler Rödermark: Änderung Richtlinien Förderung von Mini-PV Anlagen ("Balkonkraftwerke")															
<p>Beratungsfolge</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>18.09.2024</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>19.09.2024</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>01.10.2024</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td>20.11.2024</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>21.11.2024</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>03.12.2024</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	18.09.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	19.09.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	01.10.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	20.11.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	21.11.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	03.12.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>														
18.09.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie														
19.09.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss														
01.10.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark														
20.11.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie														
21.11.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss														
03.12.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark														

Sachverhalt/Begründung:

Nach den aktuellen Richtlinien¹ zur Förderung von Mini-PV Anlagen wird bei positivem Förderbescheid die Installation eines „Balkonkraftwerks“ mit einer Pauschalsumme von 200€ gefördert.

Die Summe orientierte sich an der damaligen Marktlage, bei der der durchschnittliche Anschaffungspreis deutlich über dem heutigen Marktangebot lag. So sind mittlerweile Mini-PV Module mit einer Nennleistung von 800 Watt für bereits ca. 300€ zu erwerben. Bei einer Fördersumme von 200€ entspräche dies einer Förderquote von 66%.

Um die Förderquote aber der aktuellen Marktsituation und auch zukünftigen Preisschwankungen anzupassen, sollte die Bemessung der maximalen Fördersumme neben einem Pauschalbetrag auch eine prozentuale Deckelung beinhalten. Diese sollte nach Auffassung der FWR 20% betragen.

Beschlussvorschlag:

1

https://roedermark.de/fileadmin/Roedermark/FB6/Klimaschutz/Dateien_Klimaschutz/240508_Richtlinien_zum_PV-Förderprogramm_der_Stadt_Rödermark_stand_07.05.24.pdf

Der Magistrat wird beauftragt, Punkt 4.1 der „Richtlinien der Stadt Rödermark zur Installation einer Mini-PV Anlage/Balkonmodul“ wie folgt zu ändern:

*Die Förderhöhe beträgt pro Haushalt **einmalig 20% vom Nettoanschaffungspreis, jedoch maximal 200€** für die Anschaffung einer Mini-PV-Anlage/ eines Balkonmoduls, welches eine Einspeiseleistung von 300 bis 800 Watt hat. Diese Vorgabe wird erfüllt, wenn entweder das Solarmodul eine Wirkleistung von maximal 800 Watt hat (bzw. auf diese Leistung gedrosselt wird) oder wenn die maximale Wechselrichterleistung 800 VA gemäß Herstellerangaben beträgt.*

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Vorlage-Nr: FDP/0261/24
	Datum: 09.09.2024
	Verfasser: Tobias Kruger/Sebastian Donners
Antrag der FDP-Fraktion: Sicherstellung der Barrierefreiheit (Aufzug) am Bahnhof Ober-Roden	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
18.09.2024	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
19.09.2024	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
01.10.2024	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Ein kaputter/defekter Aufzug am Bahnhof in Ober-Roden sorgt seit viel zu langer Zeit für ganz offensichtliche Probleme¹ hinsichtlich der Barrierefreiheit für die Bahnreisenden. Zwischenzeitlich gab es wohl Unklarheiten beziehungsweise ein Gerangel hinsichtlich der Zuständigkeit für die dringend nötige Aufzug-Reparatur am Bahnhof in Ober-Roden zwischen der Deutschen Bahn AG und der Stadt Rödermark².



¹ „Höchst mühevoller Abgang“ – Offenbach Post vom 28.06.2024

² „Kaputter Aufzug sorgt für Unmut“ – Offenbach Post vom 15.08.2024

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Rödermark wird beauftragt:

- 1) Unverzüglich die Deutsche Bahn AG (gegebenenfalls unter Fristsetzung) förmlich dazu aufzufordern, den defekten Aufzug am Bahnhof in Ober-Roden im besten Sinne des eigenen Bahn-Konzepts: „Barrierefreies Reisen – Reisen für alle³“ schnellstmöglich zu reparieren oder zu erneuern.
- 2) Zu berichten, welche Schritte die Stadt Rödermark in dieser Sache bisher mit welchem Ergebnis unternommen hat und wieso es augenscheinlich eine (temporäre?) Unklarheit betreffend die Zuständigkeit für die Reparatur des defekten Aufzugs am Bahnhof in Ober-Roden gab.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

³ https://www.deutschebahn.com/de/presse/suche_Medienpakete/medienpaket_barrierefrei-6854198